

Satzung des Pro Benin e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Pro Benin e.V.“ (Projektförderung Benin). Der Sitz des Vereins ist Bonn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist die Förderung von Projekten im Sinne der Entwicklungszusammenarbeit im Staate Benin. Dieser erfolgt grundsätzlich freiwillig unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Aspekten. Die Zweckbestimmung wird durch finanzielle Unterstützung, Beratung und Kontrollaufgaben verwirklicht.

Neben der Förderung von Projekten können auch hilfsbedürftige Personen in Benin unterstützt werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in Benin, ersatzweise in Westafrika, zu verwenden hat. Näheres bestimmt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person, diese ab dem 18. Lebensjahr, werden; über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

§ 4 Finanzierung und Beiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Finanzierung der Projekte erfolgt durch diese Beiträge und durch Spenden. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Bankeinzug erhoben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei der Auflösung des Vereins oder bei Tod des Mitglieds. Ein Austritt erfordert eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Bei Verletzung von Vereinsinteressen kann ein Ausschluss durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder oder durch Beschluss des Vorstandes unter Angabe der Notwendigkeit statt.

§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte spätestens einen Monat vor Beginn. Folgende Punkte sind zu nennen:

- a) Verlesung und Genehmigung des letzten Protokolls,
- b) Bericht des Vorstandes incl. Kassenbericht,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Aussprache über die Projekte,
- e) Entlastung sowie alle 3 Jahre Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Erledigung der o.g. Punkte. Außerdem beschließt sie über Neuprojekte und Anträge. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die Wahl des Vorstandes oder der Beisitzer en bloc (Blockwahl) ist zulässig. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem die Beschlüsse mit Ergebnissen, Ort und Datum festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können Nachwahlen stattfinden. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Der Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Geschäftsführer/in und 2-5 Beisitzer/innen. Er führt die Geschäfte nach dem Satzungszweck und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die/den 1. Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 9 Haftung und Vermögen

Die Haftung bleibt auf das Vereinsvermögen beschränkt. Mitglieder haften nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen. Wegen der Gemeinnützigkeit entfällt eine Haftung des Privatvermögens der Mitglieder. Die persönliche Haftung des Handelnden ist unabhängig von der Stellung im Verein.

§ 10 Inkrafttreten

Die Erstfassung der Satzung trat am 17.6.1990 in Kraft. Sie wurde am 15.6.1991 in § 1 und 2 ergänzt (Gemeinnützigkeit). Sie ist im Vereinsregister Bonn unter der Nr. 6206 am 24.9.1991 eingetragen. *Die 1. Änderung ist mit ihrer Eintragung am 5.8.1998 in Kraft getreten. Die vorliegende 2. Änderung tritt mit ihrer Eintragung in Kraft.*

Hinweis zum Inkrafttreten (§ 10):

Die 2. Änderung der Vereinssatzung wurde am 23.10.2018 vom Amtsgericht Bonn im Vereinsregister bei der Nr. 6206 eingetragen.